

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 24. Oktober 1995

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Betrifft GEBETZENTWURF	
Zl. 68-GE/19 PS
Datum: 30. OKT. 1995	
Verteilt 31. 10. 1995	

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

Dr. Stroman

F.d.R.d.A.:

Schlager

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Eisenstadt, am 24. Oktober 1995
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2021
Fr. Dr. Handl

Zahl: LAD-VD-1169/103-1995

Betr: Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes;
Stellungnahme

Bezug: 17.102/02-IA7/95

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nimmt zum Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes wie folgt Stellung:

1. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird auf eine eigene Verfassungsbestimmung in einem Artikel I, wie sie bisher zur kompetenzrechtlichen Absicherung vorgesehen war, verzichtet. Die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Auffassung, der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG würde für alle Bestimmungen des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes ohnehin eine ausreichende Kompetenzgrundlage darstellen, wird ha. nicht geteilt. Im Hinblick auf das von der Bundesregierung geplante Kompetenzfeststellungsverfahren nach Art. 138 Abs. 2 B-VG wird jedoch derzeit von einer Erörterung der Kompetenzfrage abgesehen.

Seitens des Landes Burgenland wird davon ausgegangen, daß die Bundesregierung vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im angekündigten Kompetenzfeststellungsverfahren eine Regierungsvorlage betreffend ein unbefristetes Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz ohne Kompetenzdeckungsklausel nicht dem Nationalrat zuleitet. Jede andere Vorgangsweise wäre aus föderalistischer Sicht abzulehnen, da Änderungen im Kompetenzgefüge nur im Rahmen einer grundlegenden Strukturreform akzeptiert werden können.

2. Gemäß dem - im Vergleich zur bisherigen Regelung - neu eingefügten § 14 haben der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die im § 1 Abs. 1 und 2 des Entwurfes umschriebenen Zwecke erreicht werden können. Zur Kostenfrage wird hiezu in den Erläuterungen lediglich ausgeführt, daß für den Bund und die Länder zwar Mehrkosten zu erwarten sind, eine Quantifizierung der Kosten jedoch nicht möglich sei, da nicht alle möglichen Maßnahmen von Budgetmitteln abhängig sind und der Umfang dieser Maßnahmen auch von in den jeweiligen Finanzgesetzen des Bundes und der Länder vorgesehenen Budgetmitteln abhängt.

Diese äußerst unpräzise Kostenschätzung widerspricht der in § 14 Abs. 3 BHG vorgesehenen Verpflichtung, welcher zufolge jedem Gesetzentwurf eine Stellungnahme über die finanziellen Auswirkungen - auch der am Finanzausgleich betroffenen Gebietskörperschaften - anzuschließen ist. Wenngleich präzise Kostenschätzungen bei einer so unbestimmten Regelung, wie sie § 14 des Entwurfes darstellt, sicher schwierig zu erstellen sind, sollte zumindest versucht werden, dem in § 14 BHG vorgesehenen gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Gesetzliche Maßnahmen, welche in ihrer finanziellen Tragweite nicht abgeschätzt werden können, müssen im Hinblick auf die finanzielle Verantwortung abgelehnt werden.

In diesem Zusammenhang ist weiters festzustellen, daß § 14 des Gesetzentwurfes weder Hinweise und Anhaltspunkte darüber enthält, welche nötigen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen sein werden noch ist das Zusammenwirken zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geregelt. Nach ha. Auffassung ist diese Regelung somit auch im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich.

Vom Land Burgenland wird daher die Regelung des § 14, solange sie nicht präzisiert ist und die Kostenfrage nicht geklärt ist, entschieden abgelehnt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Schlaffner